Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
Bauamt
741-30 Br/Lü.

Heiligenhafen, den 17. Februar 2011

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	**am**	**TOP**
	des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	**der Stadtvertretung**	24/03.11	11

- Personalrat: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Änderung/Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes

A) Sachverhalt

In der Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.2010 wurde auf Vorlage der Verwaltung über den Entwurf einer 5. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes beraten, der für die jeweils erforderlichen Ersatzpflanzungen einen zeitlichen Rahmen vorsah. Zu diesem Tagesordnungspunkt stellte Herr Stv. Thiel den schriftlichen Antrag, den § 2 Abs. 3 der Baumschutzsatzung so zu ändern, dass private Grundstücke mit 1 bis 2 Familienhäusern von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ausgenommen werden.

Nach ausführlicher Diskussion und verschiedenen weiteren Anträgen wurde schließlich beschlossen, die Angelegenheit in der nächsten Sitzungsperiode Anfang 2011 mit Beratung in den zuständigen Fachausschüssen und Vorschlägen der Verwaltung zur Abschaffung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes und zur Abgrenzung der privaten Grundstücke und der Grundstücke der öffentlichen Hand erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

B) Stellungnahme

Die Stadt Heiligenhafen hat 1992 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes mit dem Ziel beschlossen, Bäume unter Schutz zu stellen, die bestimmte Merkmale erfüllen (Stammumfang, Art des Baumes). Nicht unter Schutz stehen Nadelgehölze, Weiden, Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen.

In § 5 Abs. 1 der Baumschutzsatzung sind die Ausnahmen dargestellt, unter denen geschützte Bäume entfernt werden dürfen. Lediglich bei der Entfernung von Bäumen für ein Bauvorhaben ist überhaupt eine Ersatzpflanzung vorgesehen. Dies ist in den letzten Jahren jedoch kaum vorgekommen. Überwiegend werden Bäume entfernt, die krank sind oder deren Erhalt nicht sichergestellt werden kann. Hierfür ist nach der Baumschutzsatzung auch keine Ersatzpflanzung vorgesehen.

Eine Umfrage in den Nachbarorten Fehmarn, Oldenburg und Neustadt hat ergeben, dass dort keine Baumschutzsatzungen existieren. Negative Auswirkungen sind nicht bekannt. Die Städte Lübeck und Kiel haben Satzungen zum Schutz des Baumbestandes, die ähnliche Regelungen enthalten. Die Baumschutzsatzung der Stadt Kiel verfügt dabei über die Besonderheit, dass Bäume auf Grundstücken, die mit Einzel- oder Doppelhäusern oder Hausgruppen bebaut und kleiner als 600 qm sind, nicht geschützt sind. Diese Regelung scheint wiederum den Intentionen aus dem Antrag des Stv. Herrn Thiel weitestgehend zu entsprechen und eine praktikable Abgrenzung zu „öffentlichen Flächen" ermöglichen. Allerdings muss in diesem Zusammenhang die Frage erlaubt sein, welche Fälle die Baumschutzsatzung dann überhaupt noch zu regeln hätte. Eine Selbstverpflichtung nur der Stadt über eine Baumschutzsatzung erscheint obsolet. Insofern könnte auch eine Aufhebung der Satzung wie bereits in der letzten Sitzung der Stadtvertretung diskutiert vorgenommen werden.

Es erscheinen somit drei Alternativen in Frage zu kommen:

a) Die Baumschutzsatzung in der bisherigen Form bleibt bestehen und wird ergänzt um eine Regelung, in der der Zeitraum der Ersatzpflanzung festgelegt wird.

b) Bäume auf Grundstücken mit Einzel- oder Doppelhäusern, die eine bestimmte (noch festzulegende) Grundstücksgröße unterschreiten, sind nicht geschützt. Für erforderliche Ersatzanpflanzungen wird eine Regelung in die Satzung aufgenommen, in der der Zeitraum der Ersatzpflanzung festgelegt wird.

c) Eine Selbstverpflichtung nur der Stadt im Rahmen einer Baumschutzsatzung ist überflüssig und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes wird daher aufgehoben.

Aufgrund der ausführlichen Vorbefassung mit der Baumschutzsatzung und der Diskussionsbeiträge in der Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.2010 wird seitens der Verwaltung daher empfohlen, die Baumschutzsatzung aufzuheben.

C) Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2010 wurden 15 Ausnahmen erteilt und hierfür Gebühren in Höhe von 253,11 € eingenommen. Diese Einnahme würde bei Aufhebung der Satzung entfallen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass dieses Gebührenaufkommen nicht ansatzweise den Verwaltungsaufwand deckt.

D) Beschlussvorschlag

Die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes wird beschlossen.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes vom 18.08.1992, in Kraft getreten am 19.08.1992, mit den erfolgten Änderungen, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Heiko Müller)